

**Dienstleistungsvertrag
über Verpflegungsleistungen
in Kindertagesstätten der Gemeinde Wustermark**

Zwischen

der Gemeinde Wustermark,
Hoppenrader Allee 1,
14641 Wustermark,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Holger Schreiber,
ebenda,

– im Folgenden: Auftraggeber –

und

_____,
_____,
_____,
vertreten durch _____,

ebenda,

– im Folgenden: Auftragnehmer –

wird ein Vertrag über die Erbringung von Verpflegungsleistungen mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber hat den ihm gemäß § 3 Abs. 2 BbgKitaG obliegenden Auftrag, eine gesunde Ernährung und Versorgung der betreuten Kinder zu gewährleisten. Zur Sicherstellung und Umsetzung dieses gesetzlichen Versorgungsauftrages werden die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Vertrag umfasst die Produktion, Lieferung und Ausgabe der Vollverpflegung für die nachfolgend näher bezeichneten Kindertagesstätten.

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Dieser Vertrag war Gegenstand eines europaweiten Vergabeverfahrens für Dienstleistungsaufträge nach den Vorschriften der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und seine Regelungen gehen den in Absatz 2 benannten Bestandteilen dieses Vertrages als Besondere Vertragsbedingungen vor.
- (2) Folgende Regelungen sind jeweils in der auf dem Vergabemarktplatz veröffentlichten Form Bestandteil dieses Vertrages und gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen vertraglichen Regelungen nicht widersprechen:
 - Leistungsbeschreibung Kita (soweit nicht bereits in diesem Vertrag ohnehin ausdrücklich in Bezug genommen);
 - Ergänzende Vertragsbedingungen;
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen;
 - Allgemeine Vertragsbedingungen (VOL/B);
 - sonstige Vergabeunterlagen (inkl. veröffentlichter Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen);
 - Angebot des Auftragnehmers.
- (3) Im Falle eines Widerspruches zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen, gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge; der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Übrigen gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 3 benannten Einrichtungen des Auftraggebers mit einer kindgerechten, gesundheitsförderlichen Verpflegung entsprechend der als Teil der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung Kita (im Folgenden: Leistungsbeschreibung) zu versorgen. Dabei kommt das im Angebot des Auftragnehmers bezeichnete Verpflegungssystem zur Anwendung. Insbesondere hat der Auftragnehmer dabei die folgenden Leistungen (der Vollversorgung) zu erbringen:

- Frühstücksversorgung;
- Mittagsversorgung;
- Vesperversorgung;
- ganztägige Getränkeversorgung.

(2) Neben der Vollversorgung hat der Auftragnehmer die Ausgabe und Zubereitung der Speisen in den Einrichtungen durch eigenes Personal zu erbringen. Zu den Aufgaben gehören dabei insbesondere die in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 3., näher bezeichneten Tätigkeiten.

(3) Die Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 und 2 hat der Auftragnehmer in folgenden Einrichtungen des Auftraggebers zu erbringen:

- Kita Kiefernwichtel;
- Kita Sonnenschein;
- Kita Zwergenburg;
- Kita und Hort Spatzennest.

Im Übrigen vergleiche Anlage 3.3 zur Leistungsbeschreibung.

§ 3 Bestellsystem

Der Auftragnehmer verwendet das in seinem Angebot enthaltene, der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 6., entsprechende, Bestellsystem.

§ 4 Anlieferung

- (1) Die Anlieferungszeiten richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Einrichtungen und erfolgen nach entsprechender Abstimmung.
- (2) Der Auftraggeber sichert eine freie Zufahrt zu den Einrichtungen zu und stellt eine rechtzeitige Information über zeitweilige Beeinträchtigungen sicher. Das Befahren der Einrichtungen regelt sich nach der StVO. Bei der Anlieferung obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht.

§ 5 Speisenangebote

- (1) Das Speisenangebot muss für die Kindertagesstätten den Empfehlungen des „DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung von Tageseinrichtungen für Kinder“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, 5. Auflage, 2. korrigierter Nachdruck 2015 (im Folgenden: DGE-Qualitätsstandard), für die Mittagsverpflegung (Abschnitt 2.3), die Speisenherstellung (Abschnitt 2.4), die Nährstoffzufuhr durch die Mittagsverpflegung (Abschnitt 2.5) sowie die Getränkeversorgung (Abschnitt 2.1) entsprechen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich des Speisenangebots die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 4., beschriebenen Leistungen in der dargelegten Qualität zu erbringen.

§ 6 Speisepläne

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Speisenplangestaltung den Empfehlungen des DGE-Qualitätsstandards, Abschnitt 2.3, S. 15 f., zu folgen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich der Speisepläne die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 4.2, beschriebenen Leistungen in der dargelegten Qualität zu erbringen.

§ 7 Verpflegung bei besonderen Anlässen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausflüge der Kita-Gruppen) stellt der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers Kaltverpflegung anstelle eines Mittagessens bereit. Entsprechende Informationen erfolgen durch die Einrichtung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Termin.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Kinderfesten bzw. Festen in der Kindertagesstätte oder ähnlichen Anlässen entsprechend vorheriger Abstimmung. Entsprechende Anfragen und Absprachen erfolgen durch die Einrichtung rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor Termin.
- (3) Religiöse Feiertage, wie Weihnachten und Ostern finden ihre Berücksichtigung im Speiseplan.
- (4) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich der Verpflegung bei besonderen Anlässen die in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 3., beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 8 Räumlichkeiten und Ausstattung

- (1) Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer die zur Erfüllung der Leistung in den Kindertagesstätten erforderlichen Räume mit vorhandenem Inventar einschließlich der für die Ver- und Entsorgung notwendigen Medien und stellt diese unentgeltlich zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt für die Dauer dieses Vertrages.
- (2) Über das nach Absatz 1 bereitgestellte Inventar hinaus übernimmt es der Auftragnehmer, die insbesondere Ausstattung der Räumlichkeiten mit erforderlichen technischen Geräten auf eigene Kosten sicherzustellen.
- (3) Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch im Zusammenhang mit der Speisenlagerung und -zubereitung sowie der Essensausgabe trägt der Auftraggeber.
- (4) Darüber hinaus gelten die in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 3. und 5., getroffenen Regelungen.

§ 9 Personaleinsatz

- (1) Der Auftragnehmer sichert die qualitative Eignung der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte zu.
- (2) Auf Anforderung ist der Auftraggeber berechtigt, die Gültigkeit des notwendigen Gesundheitspasses von allen für den Vertrag arbeitenden Mitarbeitern zu überprüfen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis für das Personal des Auftragnehmers wird eingeholt und dem Auftraggeber in Kopie vorgelegt. Die Vorlage ist sowohl bei Neueintritt der Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie in zweijährigem Abstand vorzulegen.
- (4) Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer und seinem Personal zum Zwecke der Ausgabe des Essens das Betreten des Geländes der Einrichtung.
- (5) Das Hausrecht und die Aufsichtspflicht des Auftraggebers in der gesamten Einrichtung bleiben hierdurch unberührt. Insbesondere kann der Auftraggeber Mitarbeitern des Auftragnehmers den Zutritt in die Einrichtung und das Einrichtungsgelände verweigern, wenn hierfür ein gewichtiger Grund vorliegt.
- (6) Darüber hinaus gelten die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 3., getroffenen Regelungen.

§ 10 Reinigung und Hygiene

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung Hygiene-Bestimmungen und bei der Reinigung der zur Verfügung gestellten sowie genutzten Räumlichkeiten den Empfehlungen des DGE-Qualitätsstandards, Abschnitt 4.1.1, zu folgen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Auftragnehmer bezüglich der in Absatz 1 genannten Leistungen die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 3., 5. und 7., beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten zu den üblichen Geschäftszeiten, auch unangekündigt, die Möglichkeit zu geben, stichprobenhaft sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Vertragsverletzungen insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Probenentnahme sowie der Überprüfung betrieblicher Dokumente, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Rezepturen, im Produktionsbetrieb und in den Ausgabeküchen die Einhaltung der Leistungsanforderungen zu überprüfen.
- (2) Es wird ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement entsprechend dem mit dem Angebot eingereichten Konzept des Auftragnehmers eingerichtet.
- (3) Durch den Auftragnehmer wird ein dauerhafter Ansprechpartner in Bezug auf die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement benannt. Es besteht sowohl für die Leitung der jeweiligen Einrichtung als auch für die Eltern die Möglichkeit diesen Ansprechpartner telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu kontaktieren; die erforderlichen Kontaktdaten werden in der Einrichtung bekannt gegeben. Substantiierte Beschwerden werden mit einer Frist von fünf Kalendertagen beantwortet.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen, insbesondere solche der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit hat der Auftragnehmer insbesondere betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen, Anforderungen an Hygiene sowie im Umgang mit Lebensmitteln einzuhalten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Für das Mittagessen werden Rückstellproben aufbewahrt. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sind einzuhalten und das Personal entsprechend zu belehren. Des Weiteren ist ein entsprechender Rahmenhygieneplan nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes für den Küchenbereich der Einrichtungen zu erstellen und kontinuierlich zu überprüfen.
- (5) An jeder Einrichtung wird ein Qualitätssicherungsausschuss entsprechend Ziffer 7 Abs. 5 der Leistungsbeschreibung gebildet.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Information.
- (2) Der Auftragnehmer teilt alle wesentlichen Veränderungen in seinem Betrieb zeitnah schriftlich mit, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können. Dazu zählen insbesondere:
 - Eine wesentliche Veränderung der Gesellschafter-Struktur.
 - Beabsichtigte Änderung in Zubereitungs-, Lieferungs- und Ausgabemethode.
 - Auskunft über alle lebensmittel- und hygienerechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Versorgungsangebot in der Kindertagesstätte, insbesondere Auskünfte über das Hygienekonzept und die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen der Mitarbeiter des Auftraggebers. Die vorgenannten Betretungs- und Inspektionsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien benennen mit Vertragsschluss wechselseitig einen Ansprechpartner für zu treffende Absprachen zwischen dem Auftragnehmer und der Einrichtung.

§ 13 Versicherung

Der Auftragnehmer gewährleistet in eigener Verantwortung über die gesamte Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von € 5 Mio. und für sonstige Schäden in Höhe von € 2 Mio.

§ 14 Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung.

§ 15 Leistungsvergütung

- (1) Es gelten die vom Auftragnehmer im Preisblatt (als Bestandteil seines Angebots) eingetragenen Beträge. Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen dem Auftraggeber monatlich in Rechnung.
- (2) Ausgenommen ist davon der Betrag der sog. ersparten Eigenaufwendung (vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 BbgKitaG). Die Höhe des Betrages der ersparten Eigenaufwendung wird vom Auftraggeber festgelegt und dem Auftragnehmer in Textform mitgeteilt. Diesen Betrag stellt der Auftragnehmer den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt pro Kind und hinsichtlich der tatsächlich von diesem in Anspruch genommenen Leistung. In der Rechnungslegung für die Personensorgeberechtigten ist die jeweils erbrachte Leistung und der sich daraus ergebende Gesamtbetrag auszuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei Personensorgeberechtigten, die ihren Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der ersparten Eigenaufwendung nicht nachkommen, einen gerichtlichen Vollstreckungstitel zu erwirken. Scheitert auch die Vollstreckung des Titels, kann er die Erstattung des entsprechenden Betrages vom Auftraggeber verlangen.
- (4) In der Rechnungslegung für den Auftraggeber sind die Verkaufspreise pro Portion sowie die Gesamtsumme wie folgt differenziert auszuweisen:
 - Kosten für Frühstücks- und Vesperversorgung (inkl. Personal- und Anlieferung, Be- und Entsorgung)
 - Kosten für Getränkeversorgung (inkl. Personal- und Anlieferung, Be- und Entsorgung), außer für Mittagsversorgung
 - Kosten für Mittagsversorgung (Personalkosten für Herstellung und Lieferung, Verwaltungs- und Transportkosten, Betriebskosten – sofern nicht in der Einrichtung anfallend - und Investitionskosten)
- (5) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Mitarbeiter der Einrichtungen ist gegen Entgelt möglich. Hierzu hat der Auftragnehmer mit den Mitarbeitern individuelle, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

- (6) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für das Jahr des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so ändert sich automatisch die Vergütung nach Absatz 1 im gleichen Verhältnis. Die Änderung der Vergütung wird ab dem auf die Änderung folgenden Jahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung nach Absatz 1 ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 16 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2022.
- (2) Er verlängert sich zweimal jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraumes gekündigt wird.

§ 17 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch die Verletzung seiner aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten verursacht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Pflichtverletzung stellen etwa folgende Umstände dar:
- ungenießbares Essen, insbesondere da es verbrannt, verkocht, nicht durchgegart, verunreinigt und/oder versalzen ist;
 - unsachgemäßer Umgang mit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeit/Ausstattung.
- (2) Die Ungenießbarkeit wird durch Personal in den Kindertagesstätten durch Stichproben erfasst, wobei mindestens drei Mitarbeiter die Stichprobe kosten müssen. Sofern diese übereinstimmend von einer Ungenießbarkeit ausgehen, ist dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Leistungserbringung von 60 Minuten zu setzen. Leistet der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist, kann die jeweilige Einrichtung anderweitig angemessenen Ersatz beschaffen und die Kosten vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.

- (3) Der Auftraggeber hat zwar die zu erwartende Teilnehmerzahl an der Essensversorgung in den Vergabeunterlagen mitgeteilt und wird diese Angaben fortlaufend aktualisieren, übernimmt jedoch keine Garantie hinsichtlich einer bestimmten Mindestabnahme.

§ 18 Vertragsstrafen

- (1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 5, 6, 9 Abs. 1 und 2, 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12 Abs. 2 und 3, 13 resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme. Die Auftragssumme wird dabei als Berechnungsgröße für die Vertragsstrafe ausgehend von der Anzahl der Mittagsportionen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung angesetzt.
- (2) Bestreitet der Auftragnehmer die Verwirkung der Vertragsstrafe, weil er seine Leistung vertragsgemäß erbracht habe, hat er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung zu beweisen, sofern nicht die in Rede stehende vertraglich geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- (4) Die schuldhafte Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

§ 19 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann vom Auftraggeber hinsichtlich der Pflichten des Auftragnehmers nach § 9 (Gestellung des Personals für die Ausgabe etc.) kann der Auftraggeber ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. oder 31.07. eines Jahres in Textform kündigen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Kündigung an. Der Auftragnehmer ist für diesen Fall dazu verpflichtet, seine Vergütung im

entsprechenden Anteil zu reduzieren. Der Auftragnehmer trägt diesbezüglich die Beweislast und hat dem Auftraggeber die Reduzierung auf Verlangen anhand einer Urkalkulation nachzuweisen.

- (2) Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ein außerordentliches Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche bleiben ebenfalls unberührt, es sei denn der wichtige Grund ist von der Partei, die den wichtigen Grund gesetzt hat, nicht zu vertreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung
 - ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt oder
 - die geschuldete Leistungen wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt oder
 - in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;
- b) der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird;
- c) der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) der Auftrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
- e) wenn die für den Vertrag zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten vom Auftragnehmer missbräuchlich nicht nur für den im Vertrag genannten Zweck genutzt werden.

In Fällen von teilweiser oder vollständiger Nichtleistung oder nicht unerheblich verspäteter Leistung, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers

Ersatz zu beschaffen. Schadensersatzansprüche und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 20 Schriftform

- (1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen einzelner Punkte dieses Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Alle zusätzlichen Vertragsmodifikationen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (3) Die Änderung oder eine Abweichung von dieser Schriftformklausel muss beiderseits schriftlich erfolgen und die einzelnen Regelungspunkte benennen, die von der Schriftformklausel abweichen.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

§ 22 Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch auf eventuelle Rechtsnachfolge oder sonstige Nachfolgeunternehmen zu übertragen.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

_____, den _____ Wustermark, den _____

Unterschrift und Stempel
Auftragnehmer

Unterschrift und Stempel
Auftraggeber

Unterschrift Auftraggeber